



N i e d e r s c h r i f t .

=====

Anwesend:

- a) als Vorsitzender: Wachenheim
b) als Beisitzer:
Koch (Filmindustrie)
Wagner (Kunst u. Literatur),
Schniatke (Volkswohlfahrt),
Wartmann (" ").

Betrifft den Bildstreifen:

Wenn die Liebe ruft.
Antragsteller:
Minerva-Film, Berlin.
Ursprungsfirma: dieselbe

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen:

Herr Dr. Walter F r i e d m a n n

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt :	300 m
2. " "	220 "
3. " "	297 "
4. " "	229 "
5. " "	360 "

SUMMEN: 1406 m

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde von Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Der Inhalt des Bildstreifens ist im wesentlichen durch Einlegung der Titel 6 im II., 11 im III. und 16 im IV. Akt abgeändert worden. Ferner ist nach Angabe von Herrn Dr. Friedman die Szene herausgenommen, in der das Blut des Försters, der sich das Leben nahm, auf dem Tisch geseigt wird. Die neuen Titel ändern an Inhalt des Bildstreifens nichts, sondern erläutern nur die Handlung. Dass Babba Mann und Kind verlässt, aus Sehnsucht nach der Stadt und um die Einsamkeit des Waldes zu fliehen, macht ihr Handeln nicht moralischer und auch nicht, dass nach einem Jahr Umherirren das Pflichtgefühl sie wieder zu ihrem Kinde führt. Der Abschluss der Handlung, den die Oberprüfstelle in ihrer Entscheidung vom 26.8. besonders beanstandet hat, ist inhaltlich nicht geändert. Der Vergleich mit der bism-

senden Magdalena und die Behauptung, dass sie nun ihrem Kinde eine bessere Mutter werden würde, sind unverändert in dem Bildstreifen vorhanden.

Damit sind die Voraussetzungen für die Entscheidung der Oberprüfstelle bestehen geblieben, der sich die Kammer anschloss.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

gez. Wachenheim.

